

Heil der Canonicate und Präbenden durch Gravanz besetzt werden müsse, ebenso alle Pfarreien, welche über 2000 Communicanten zählen. — Die Errichtung der Annaten oder communia servitiae aus solchen Beneficien, die durch päpstliche Vergabung erlangt worden sind, wird auf so lange zugesunden, bis der Kirchenstaat wieder im Besitz des Papstes sein werde. — Klöster und größere Reionate, Dignitäten an Cathedralen, sowie Pfarrkirchen dürfen nicht mehr an Prälaten als Commenden vergeben werden. Die einzelnen Concordate stipuliren hier verschiedene Ausnahmen. — In die römische Curie sollen nur diejenigen Streitigkeiten kommen, welche dem Rechte und der Natur der Sache nach vor sie gehören. — Das deutsche und das englische Concordat enthalten noch einen Artikel über die Ablässe. Die zu große Anzahl derselben soll beschränkt werden, damit sie nicht in Achtung gerathen. Alle seit 1378 vertheilten Indulgentias perpetuas sind für Deutschland annullirt. In England sollen die Diöcesanbischöfe das Recht haben, ärgerliche Ablässe kraft apostolischer Vollmacht zu suspendiren und davon dem Papste Meldung zu machen, damit er sie widerrufe. — Sodann findet sich im deutschen Concordat eine Bestimmung, welche aber ihrem Wortlaut nach allgemeine Geltung hat, daß nämlich die kirchlichen Censuren, auch mit der Excommunication Belegten in Zukunft weder für den kirchlichen noch für den profanen Verkehr vitandi sein sollen, wenn nicht die Censur durch den Richter *realiter et expresse publicit* ist. — Durch die 43. Sitzung am 21. März verkündigten *promulgata* und durch die Concordate mit den Nationen erlitten die am 26. Februar bekannt gemachten Kanonregeln des neuen Papstes mehrere Einschränkungen. Vor Schluß der 43. Sitzung gab der Papst und die Nationen die Erklärung ab, daß jetzt dem in den 18 Punkten der Sitzung ausgesprochenen Verlangen nach einer *reformatio in capite et curia Romana* Genüge zu thun sei. Die Synode stellte also hiermit ihre Thätigkeit ein; ihre defällige Aufgabe hat sie zum Theil gelöst, da sie die *reformatio membrorum* der Zukunft überlassen mußte.

Über den besprochenen drei Hauptaufgaben sind noch einige andere Angelegenheiten von großer Bedeutung die Thätigkeit der Konstanzener oder für kürzere oder längere Zeit in Anspruch. Am 1. Februar 1415 stellten die schwebischen Gelehrten die Bitte, die Synode möge die während des Schismas von Bonifaz IX. 1391 vollzogene Verurteilung der hl. Birgitta bestätigen. Die Synode und Johannes XXIII. nahm sogar gleich nachher nochmals die Heiligprechung derselben vor. Dies war die letzte Pontificalhandlung; 1419 wurde Birgitta zum dritten Male von Martin V. heilig gesprochen. — Im August 1415, da Sigismund von Ungarn abgereist war, schickte die Synode eine Delegation nach Ungarn, welches von den Türken besetzt war, um die Großen dieses Reiches in

der Treue gegen Sigismund zu erhalten. Dergleichen schickte sie Gesandte an den König von Polen, der im Verdachte stand, es im Geheimen mit den Türken zu halten. Auch empfing die Synode wiederholt Gesandtschaften von Polen und vom deutschen Orden, zwischen denen sie Waffenstillstand und Frieden zu vermitteln suchte. — Herzog Friedrich von Oesterreich-Tirol, derselbe, welcher Johannes XXIII. zur Flucht verholfen hatte, wurde in Konstanz wegen Gewaltthätigkeiten verklagt, welche er gegen die Bischömer Trient und Brizen ausübte. Sein Bestreben ging offenbar dahin, diese reichsfreien Hochstifte in Landesbischöümer zu verwandeln. Im November 1415 erließ die Synode ein Mahnschreiben an denselben; als dieses nichts fruchtete, wurde im September 1416 eine Commission niedergesetzt, um den Prozeß gegen den Herzog bis zur Schlußsentenz zu betreiben; in der 28. Sitzung am 3. März 1417 wurden der Herzog und seine Helfershelfer mit Bann und Interdict belegt. Die Losprechung des Herzogs erfolgte erst im Mai 1418, nachdem die Synode schon geschlossen war. — Von December 1415 an wurde die Synode auch wiederholt durch die Angelegenheit des Bischofs Wilhelm von Straßburg in Anspruch genommen. Dieser war schon 18 Jahre Bischof und hatte sich noch nicht die Weihen geben lassen; zuletzt verlautete, daß er sogar an's Heiraten denke. Um sich hierfür die Mittel zu verschaffen, wollte er, wie seine Gegner sagten, Besitzungen der Straßburger Kirche veräußern; deshalb hatten das Capitel und der Magistrat von Straßburg ihn gefangen nehmen lassen. Die Synode erzwang nach längerer Verhandlung durch Bann und Interdict die Freilassung des Bischofs, welcher nach Konstanz gebracht wurde. Am Schluß der Synode war aber die Sache noch nicht erledigt. — Am 3. April 1418 wurde vor Martin V. verhandelt über die Behauptung des Dominicaners Matthäus Grabon, daß man die evangelischen Räte nur in einem kirchlich approbirten Orden, in einer *vera religio*, wahrhaft und verbienftlich befolgen könne. Diese Behauptung richtete sich gegen das Institut der *clerici vitae communis*. D'Willh und Gerson gaben *Voia* ab, welche zum Theil von ihrer Abneigung gegen die religiösen Orden zeugten. Die Sache endigte mit dem Widerruf Grabons.

Am 19. April wurde die 44. Sitzung gehalten, in welcher der Papst als Ort des nächsten Concils mit Zustimmung der Synode Pavia bezeichnen ließ. Nur die Franzosen waren mit diesem Orte nicht zufrieden und blieben deshalb aus der Sitzung weg. Am 22. April wurde dann die 45. und Schlußsitzung gehalten. Ein Cardinaldiakon verkündete: *Domini, ite in pace!* Alle antworteten: Amen. Damit war die Synode officiell geschlossen. Viele, auch der Papst und der Kaiser, blieben aber doch noch einige Wochen in Konstanz. Martin V. hatte gleich nach seiner Erwählung dem ihn beglückwünschenden Kaiser für